



Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Baden-Württemberg

GEFÄHRLICHE HUNDE

Kampfhundeverordnung



Fotolia

Die Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde ist am 16. August 2000 in Kraft getreten. Eine Verwaltungsvorschrift soll die Umsetzung in der Praxis erleichtern.

Wesentlicher Inhalt:

Drei Hunderassen - American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier - gelten nach der Polizeiverordnung grundsätzlich als besonders gefährlich und aggressiv und damit als "Kampfhunde". Die Halter solcher Hunde können dies durch eine Prüfung widerlegen, die vor einem im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierarzt und einem Polizeihundeführer abzulegen ist. Zudem bedarf es einer amtlichen Feststellung durch die Ortspolizeibehörde, dass die Kampfhundeeigenschaft widerlegt ist.

Die Eigenschaft als Kampfhund gilt zudem bei weiteren neun Rassen (Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu), wenn sich Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit

gegenüber Menschen und Tieren nach entsprechender Prüfung bestätigt haben und die Kampfhundeigenschaft daraufhin von der Ortspolizeibehörde amtlich festgestellt wird.

Kampfhunde dürfen nicht gezüchtet oder gekreuzt werden.

Gefährlich im Sinn der Verordnung sind auch Hunde, die - unabhängig von ihrer Rasse - bissig sind, in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen und Reißen von anderen Tieren neigen.

Für mehr als sechs Monate alte Kampfhunde und für sonstige gefährliche Hunde im Sinne der Polizeiverordnung gilt Leinen- und Maulkorbpflicht in der Öffentlichkeit.

Wer einen Kampfhund halten will, benötigt eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine solche kann nur unter engen Voraussetzungen erteilt werden: Der Antragsteller muss ein berechtigtes Interesse an der Haltung eines Kampfhundes nachweisen, gegen seine Zuverlässigkeit und Sachkunde dürfen keine Bedenken bestehen und von dem Hund dürfen keine Gefahren für Dritte ausgehen. So müssen auch Vorkehrungen gegen ein Entlaufen des Hundes getroffen sein. Außerdem darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn der Kampfhund gekennzeichnet ist, beispielsweise durch eine vom Tierarzt vorgenommene Tätowierung, und eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Der Kampfhundehalter muss diese Erlaubnis stets mit sich führen.

Nicht erlaubnispflichtig ist die Haltung von Jungtieren bis zu sechs Monaten, da diese noch nicht gefährlich sind und einem Verhaltenstest sinnvoll nicht unterzogen werden können. Dennoch sind die Besitzer verpflichtet, die Tiere sicher zu halten und zu führen und der Ortspolizeibehörde beispielsweise den Verkauf eines Welpen zu melden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung drohen Bußgelder bis zu 25.565 Euro.

[Kampfhundeverordnung \(PDF\)](#)

[Verwaltungsvorschrift \(VwVgH\) \(PDF\)](#)

[VwVgH Anlage 1a \(PDF\)](#)

[VwVgH Anlage 1b \(PDF\)](#)

[VwVgH Anlage 1c \(PDF\)](#)

[VwVgH Anlage 2a \(PDF\)](#)

[VwVgH Anlage 2b \(PDF\)](#)

[VwVgH Anlage 6a \(PDF\)](#)

[VwVgH Anlage 6b \(PDF\)](#)

[VwVgH Anlage 7 \(PDF\)](#)

Service-BW

Landesrecht Baden-Württemberg

Link dieser Seite:

<https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/polizei/praevention/kampfhundeverordnung>